

Ergänzung zur Hausordnung: Nutzung von Handy, Smartphone und anderer mobiler elektronischer Geräte

- §1 Handys, Smartphones und andere mobile elektronische Geräte sind grundsätzlich auf dem gesamten Schulgelände inkl. Schulgebäude **nur für schulische Zwecke zu verwenden**. Sie sind stummzuschalten und im Schulgebäude **verdeckt** zu verstauen. Das Tragen von Kopfhörern ist auf dem gesamten Schulgelände inkl. Schulgebäude bis 13 Uhr untersagt. Ausnahmen sind in den §§ 2-3 geregelt.
- §2 Pausen sind handyfreie Zeit! Die Schülerinnen und Schüler ist das Benutzen von Handys, Smartphones und anderen mobilen elektronischen Geräte in den Pausen auf dem Pausenhof und im Foyer grundsätzlich nicht erlaubt. Den MSS-Schülern ist das Benutzen im MSS-Raum erlaubt.
- §3 Es ist grundsätzlich gestattet, mobile elektronische Geräte im Unterricht etwa als Heft- oder Buchersatz zu nutzen. Im Unterricht entscheidet die Lehrkraft in der konkreten Situation über deren Nutzung.
- §5 Verstößt eine Schülerin bzw. ein Schüler gegen die §§ 1-3, wird das Gerät durch die Lehrkraft eingezogen und kann ab 13 Uhr bei der Schulleitung abgeholt werden.
- §6 Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, keine jugendgefährdenden Bilder, Videos oder Texte auf Handys, Smartphones und andere mobile elektronische Geräte zu laden, solche weiterzusenden oder sonst zu verbreiten.
- §7 Besteht ein konkreter Verdacht, dass sich jugendgefährdende oder strafrechtlich relevante Bilder, Videos oder Texte auf den Geräten einer Schülerin oder eines Schülers befinden, ist die Lehrkraft berechtigt, das Gerät einzuziehen und nach § 184 StGB Kontakt mit der Schulleitung und/ oder der Polizei aufzunehmen.
- §8 Bei groben Verstößen gegen diese Ordnung kann die Lehrkraft oder die Schulleitung Ordnungsmaßnahmen nach §96 ÜSchO einleiten. Außerdem werden die Eltern informiert. In besonders schweren Fällen kann auch ein Schulverweis ausgesprochen werden.
- §9 Bei **Leistungsüberprüfungen** müssen Handys, Smartphones und andere mobile elektronische Geräte (z.B. Smartwatches) nach Aufforderung auf dem Lehrerpult abgelegt werden. Nicht abgelegte Geräte werden als **Täuschungsversuch** gewertet.
- §10 Bild- und Tonaufnahmen jeglicher Art sind verboten, sofern dies nicht ausdrücklich für unterrichtliche Zwecke erlaubt wird.

StD` Anne Schwamm, StD Christoph Mohr

✂ Ich/Wir habe/n die Ordnung zur Nutzung von Handy, Smartphone und anderer mobile elektronischer Geräte zur Kenntnis genommen:

Datum, Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Bad Bergzabern, 19.02.2024